

# Österreichische Bischofskonferenz

## Überblick über die Veränderungen in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020)

**Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen.

**Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind **unbedingt zu vermeiden**.

Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden und, wo möglich, auch an Wochentagen **in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.

### Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegang und Chorgesang derzeit unterbleiben**. Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantordin / ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

### Messfeier: Kommunionempfang

Beim Gang zur Kommunion ist der **Mindestabstand von 1,5 Metern** immer einzuhalten; es ist **nur Handkommunion** möglich.

### Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

### Feiern der Taufe

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

### Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

## **Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.